



Antrag auf Beurlaubung für Studierende im Bachelor- und Masterstudium – Frühjahrsemester 2023

Dieser Antrag setzt die erfolgte Rückmeldung über die Online Services (<https://services.unibas.ch>) voraus und ist zusammen mit dem Beiblatt zum Antrag bis spätestens **1. Februar 2023** schriftlich (per E-Mail über www.unibas.ch/studseksupport oder per Post) an das Studiensekretariat einzureichen.

Name: _____

Vorname: _____

Matrikelnummer: - -

Für Studierende in Bachelorstudiengängen:

Bachelor abgeschlossen? ja nein

Studierende, die keine Leistungen der universitären Lehre und Forschung beanspruchen und keine Kreditpunkte erwerben, können insgesamt für höchstens zwei Semester beurlaubt werden.

Aus triftigen Gründen (insbesondere Krankheit, Schwanger- oder Elternschaft, Militärdienst, Zivildienst) können Studierende darüber hinaus für weitere Semester beurlaubt werden. Eine Beurlaubung im ersten Semester nach der Immatrikulation sowie während der Erstellung der Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht möglich.

Beurlaubte bleiben immatrikuliert und haben eine reduzierte Semestergebühr zu entrichten (CHF 150.-- + skuba). Die Beurlaubung wird in den universitären Ausweisen vermerkt.

Wer sich mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zu Ausbildungszwecken erteilt wurde, in der Schweiz aufhält, kann sich gemäss den geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen in der Regel nicht beurlauben lassen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt das zuständige Migrationsamt.

Ich beantrage für das Frühjahrsemester 2023 (01.02.2023 bis 31.07.2023) eine Beurlaubung

ohne triftigen Grund (während gesamtem Studium nur 2 Semester möglich)

mit folgendem triftigem Grund _____

Falls die Beurlaubung aufgrund eines triftigen Grundes erfolgt, muss die Kopie des entsprechenden amtlichen Dokumentes beigelegt werden (z.B. Arztzeugnis, Schwangerschaftspass, Familienbüchlein, Marschbefehl/Aufgebot).

Ich bestätige, die oben aufgeführten Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Beilagen:
